

**Rahmenvereinbarung
für ein konfliktfreies Nebeneinander von biologisch und integriert
bzw. konventionell bewirtschafteten Weinbauflächen**

abgeschlossen zwischen

- **Konsortium Südtirol Wein** mit Sitz in Bozen, Crispistraße 15, vertreten durch den Obmann Andreas Kofler
- **Südtiroler Beratungsrинг für Obst- und Weinbau**, mit Sitz in Lana, Andreas-Hofer-Str. 9/1, vertreten durch den Obmann Manuel Santer
- **Südtiroler Bauernbund** mit Sitz in Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper Str. 5, vertreten durch den Obmann Daniel Gasser
- **Bioland Südtirol**, mit Sitz in Lana, Industriezone 1/5, vertreten durch den Obmann Walter Steger
- **Arbeitsgemeinschaft für die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise**, Sektion Südtirol, mit Sitz in Burgstall, Bahnhofstraße 7, vertreten durch den Obmann Andreas Zuegg
- **Bund Alternativer Anbauer**, mit Sitz in Brixen, Karnol 88, vertreten durch den Obmann Anton Amplatz

in der Folge auch „Vertragspartner“

**und unter der Schirmherrschaft des Landesrates für Landwirtschaft Luis
Walcher, mit Domizil in Bozen, Brennerstraße 6**

I. Prämissen und Zielsetzungen

- 1.1 Im Grenzbereich von biologisch und integriert bzw. konventionell bewirtschafteten Weinbauflächen kann es im Zusammenhang mit den erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen zu Konflikten kommen. Im Besonderen besteht die Gefahr einer wechselseitigen Abdrift, welche zu sichtbaren Schäden an den Blättern und Trauben, und/oder zu Kontaminationen mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen an den Trauben führen können, die im biologischen Anbau nicht erlaubt sind.
- 1.2 In den Jahren 2023 und 2024 wurden Untersuchungen des Versuchszentrums Laimburg auf ausgewählten Weinbauflächen von Praxisbetrieben durchgeführt, um das mögliche Ausmaß und die Reichweite solcher Kontaminationen durch Abdrift zu ermitteln. Diese Rahmenvereinbarung stützt sich auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen, um den Bestimmungen für den biologischen Anbau gerecht zu werden.
- 1.3 Die gegenständliche Rahmenvereinbarung verfolgt das Ziel,

- anhand der festgelegten Richtlinien ein konfliktfreies Nebeneinander von benachbarten biologischen und konventionellen bzw. integrierten Produzenten zu erleichtern,
 - im Fall von Konflikten durch eine Schlichtungsstelle zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und ggf. eine vertragliche Feststellung von Missachtungen dieser Rahmenvereinbarung durch das Schiedsgericht der Handelskammer Bozen vorzunehmen.
- 1.4 Die nachfolgend beschriebene Regelung ist eine Risikomanagementmaßnahme zur Verhinderung einer Kontamination von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Trauben mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln.
- 1.5 Die gegenständliche Rahmenvereinbarung gilt für jedes Mitglied der unterzeichnenden Organisationen, wobei die festgelegten Richtlinien sowohl für biologisch als auch für integriert bzw. konventionell wirtschaftende Betriebe gleichermaßen anzuwenden sind.
- 1.6 Sofern die Anbauweise auf einer Fläche umgestellt wird, erfolgt die Umsetzung der in der Folge beschriebenen Maßnahmen ab dem Termin, an welchem die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der angrenzenden Flächen von der Umstellung der Flächen in Kenntnis gesetzt wurden.
- 1.7 Bereits bestehende oder künftige, schriftliche Vereinbarungen zwischen benachbarten Betrieben bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 1.8 Die Prämissen und Anhänge bilden integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Rahmenvereinbarung.

II. Richtlinien zur Vermeidung von Abdrift

- 2.1 Richtlinien
- Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die Richtlinien (technischen Vorgaben) laut Anhang, welcher integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Rahmenvereinbarung bildet, einzuhalten.
- 2.2 Neupflanzungen
- Sobald Rebanlagen im Grenzbereich zwischen biologisch und integriert bzw. konventionell bewirtschafteten Flächen erneuert oder neu erstellt werden, sind die Abstände zwischen der ersten Rebreihe und der Grundstücksgrenze zwischen den Nachbarn einvernehmlich festzulegen (schriftliche Vereinbarung).

- Grundsätzlich gilt die Empfehlung, dass zwischen der ersten Rebreihe und der Grundstücksgrenze ein Abstand eingehalten wird, welcher die Befahrbarkeit zwischen den jeweiligen Grenzreihen ermöglicht.

III. Konfliktfälle und Schlichtung

3.1 Umgang mit Konfliktsituationen und Einberufung zur Schlichtung

- 3.1.1 Bei Konfliktsituationen zwischen Grundeigentümern betreffend die Anwendung der Richtlinien dieser Rahmenvereinbarung sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen oder Schäden wird in Anwesenheit eines Vertreters des Südtiroler Bauernbundes (SBB), des Konsortiums Südtirol Wein und des Beratungsrings für Obst- und Weinbau, mit den Betroffenen ein „Schlichtungsgespräch“ geführt, wobei man sich an die in diesem Vertrag festgelegten Richtlinien hält. Die dabei erzielten Einigungen werden als verbindliche Vereinbarungen protokolliert und von den Schlichtern des SBB, des Konsortiums Südtirol Wein und des Beratungsrings für Obst- und Weinbau gegengezeichnet. Die durchgeführte Schlichtung unterliegt der Tarifordnung gemäß aktuell geltenden, genehmigten Klausurbeschluss des SBB. Die Kosten werden von beiden Parteien jeweils zur Hälfte getragen.
- 3.1.2 Der Schlichtungsantrag ist von der interessierten Partei an den SBB zu richten, welcher die notwendigen Daten und Unterlagen entgegennimmt und für die Einberufung der Schlichtung beim SBB sorgt.
- 3.1.3 Sollte es dabei zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, oder im Falle eines unentschuldeten Nichterscheins zur ersten gemeinsamen Aussprache kann der Fall an das Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen weitergeleitet werden.

3.2 Arbeitsweise und Kompetenzen zur Schlichtung

- 3.2.1. Die Parteien vereinbaren, dass die technische Feststellung bezüglich eventueller Nichteinhaltung der Richtlinien dieser Vereinbarung sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen bzw. bei Schäden durch einen vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ernannten Gutachter laut Ordnung des Gutachterverfahrens (Schiedsordnung, Ausgabe 2024) erfolgt und diese Feststellung bindende Wirkung hat.
- 3.2.2. Bei der vertraglichen Feststellung durch das Schiedsgericht der Handelskammer Bozen wird die technische Bewertung von Sachverhalten bzw. die Einhaltung von Bestandteilen der Rahmenvereinbarung durch einen unabhängigen und im Verzeichnis des Schiedsgerichtes eingetragenen Gutachter vorgenommen. Das Gutachten hat Vertragscharakter und ist somit unter den Parteien rechtsbindend.
- 3.2.3. Ein Rechtsbeistand ist nicht erforderlich, jedoch zulässig.

3.2.4. Die Kosten des Verfahrens werden nach der Tarifordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen abgerechnet. Eventuelle Zusatzkosten für Laboranalysen und dergleichen gehen zu Lasten der Parteien und müssen von diesen vorgestreckt werden.

IV. Allgemeine Abmachungen zwischen den Interessensverbänden

4.1 Kommunikation und Sensibilisierungsmaßnahmen:

- Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Mitgliedern gegenüber die in dieser Rahmenvereinbarung festgesetzten Richtlinien und Grundsätze aktiv zu kommunizieren und wirksam zu vertreten. Die Mitglieder sind dahingehend anzuweisen, dass die vereinbarten Grundsätze konkrete Anwendung finden.

4.2 Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung

- Die gegenständliche Rahmenvereinbarung wirkt ab Unterzeichnung und bis auf Widerruf.
- Jedem Vertragspartner steht das Recht zu unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dieser Rahmenvereinbarung auszutreten.
- Der Austritt oder Wegfall eines Vertragspartners hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Rahmenvereinbarung zwischen den anderen Vertragspartnern.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, vor Beginn der Pflanzenschutzsaison 2026 ihre Mitglieder über diese Rahmenvereinbarung und deren Inhalt zu informieren.

4.3 Wissenschaftliche Begleitung und Aktualisierung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich „Abdrift Pflanzenschutz Weinbau“ anzuregen.
- Die Vertragspartner erklären sich bereit, in folgenden Fällen gemeinsame Vorschläge zur Aktualisierung dieser Rahmenvereinbarung auszuarbeiten und vorzulegen:
 - im Falle von Gesetzesnovellierungen mit inhaltlichen Überschneidungen in der vorliegenden Thematik,
 - im Falle von neuen wissenschaftlichen/technischen Erkenntnissen mit inhaltlichen Überschneidungen in der vorliegenden Thematik,
- Auf Antrag eines Vertragspartners erfolgt eine Überprüfung und bei Bedarf eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Richtlinien/technische Vorgabe laut Anhang.

Anhang: Richtlinien/Technische Vorgabe

Bozen, am 18. Dezember 2025